

Bebauungsplan Nr. 18

„nordwestlich der Schmilauer Straße (L 202), nördlich der Stadtgrenze,
südöstlich der Straße Röpersberg, südwestlich Ehrenmal und
Kleingartengelände“

Stadt Ratzeburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

Auftraggeber:	Primum Immobiliengesellschaft mbH Falkenried 52 20251 Hamburg
Bearbeiter:	ALSE GmbH Landschaftsarchitektur Dorfplatz 3 24238 Selent
Erstellt:	27. März 2018

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Methode	5
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	5
4. Bestand und Relevanzprüfung	7
4.1 Haselmaus	7
4.2 Fledermäuse.....	8
4.3 Europäische Vogelarten	9
4.4 Amphibien	11
4.5 Reptilien	11
4.7 Libellen	11
4.6 Sonstige Tierarten	12
4.7 Flora	12
5. Konfliktanalyse	13
5.1 Haselmaus	13
5.1.1 Ausgangssituation	13
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	13
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG.....	13
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	13
5.1.5 Fazit.....	13
5.2 Fledermäuse.....	14
5.2.1 Ausgangssituation	14
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG.....	14
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.2.5 Fazit.....	14
5.3 Europäische Vogelarten	14
5.3.1 Ausgangssituation	14
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	15
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG.....	15
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	15
5.3.5 Fazit.....	15
6. Fristen und Maßnahmen	16
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze.....	16
6.2 CEF- Maßnahmen und Abrisszeiträume	16
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	16
7. Zusammenfassung	17
8. Literatur	18

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „nordwestlich der *Schmilauer Straße* (L 202), nördlich der Stadtgrenze, südöstlich der *Straße Röpersberg*, südwestlich Ehrenmal und Kleingartengelände“ in Ratzeburg (Abb. 1). Das übliche Verfahren wurde in ein Verfahren nach §13b BauGB umgestellt. Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.



Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: google.de/maps, bearbeitet)

Laut dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 ist es nach § 44 (1) verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in der Planung dar. Es wird anhand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – im Folgenden auch Plangebiet genannt - allgemeine Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, LANU 2005, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristisch-faunistischer Daten wurden am 08.02.2018 durchgeführt: Brutvögel wurden soweit jahreszeitlich bedingt möglich durch Sicht, Verhören und Nester erfasst, nach potentiellen Laichgewässern für Amphibien, Habitaten für Reptilien oder für Fledermäuse und Kobeln der Haselmaus wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur (Kap. 8).

Im Frühjahr 2018 erfolgen vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilien.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Der Großteil des Plangebietes liegt als Ruderalfläche brach und wird anteilig als PKW-Stellplatz genutzt.

Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich ein dichtes, über 2 m hohes Brombeergebüsch mit einigen aufkommenden Zier- und Laubgehölzen wie Salweiden und Stieleichen in Kombination mit Stubben und Bodenaufschüttungen. Auch der Süden des Plangebietes ist geprägt von einer Sukzession mit u.a. Schwarzerlen und Schneebeere, aber auch Apfelbaum und Walnuss.

Großbäume befinden sich nur am Plangebietsrand: Im Verlauf des Fußweges im Nordosten stehen Laub- und Nadelgehölze unterschiedlichen Alters, Stammdurchmessers (0,1- 0,5 m) und Arten (u.a. Fichte, Bergahorn, Stieleiche, Hängebirke) begleitet von Brombeeren. Dahinter schließt die Lindenallee zum Ehrenmal an. Entlang der Straße *Röpersberg* verläuft eine Baumreihe aus Platanen (Stammdurchmesser 0,4 m). Die Verwallung an der Südostgrenze ist durch ein Feldgehölz aus u.a. Hängebirke, Bergahorn, Rotbuche und Liguster abgegrenzt.

Der Bauhof im Südwesten wird umsäumt von einem dicht mit Efeu überrankten Zaun sowie einer Thujahecke. Hier befinden sich neben einem Geräteschuppen auch Lagerflächen verschiedener Materialien und Bodenbeläge.



Abb. 2: Nordosten des Plangebietes, Verwaltung und Baumbestand (Foto: F. Liedl)



Abb. 3: Fußweg im Nordwesten des Plangebietes, Ruderalfläche und Baumreihe (Foto: F. Liedl)

In der Planung (Abb. 3) sollen elf Mehrfamilienhäuser mit Nebenanlagen, Stellplätzen sowie einem Spielplatz entstehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine sich gabelnde Stichstraßen in Anbindung an den *Röpersberg*.

Im Plangebiet sind neu zu pflanzende Einzelbäume festgesetzt sowie Abschirmungsbepflanzungen am Spielplatz sowie am Nordostrand der Bebauung vorgesehen. Der derzeitige Bauhof im Südwesten des Geltungsbereich wird inkl. Schuppengebäude entfernt.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
In der Bauphase können Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen.	Die Bebauung kann Habitatstrukturen dauerhaft zerstören oder umwandeln, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden (u.a. durch Hunde, Katzen im Siedlungsbereich, Licht- und Lärmemissionen). Bei Fahrzeugbewegungen können Tiere getötet werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus



Abb. 4: dichtes Feldgehölz im Nordwesten des Plangebietes (Foto: F. Liedl)

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abb. 5, Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Der große Bereich mit dichtem Gebüsch aus überwiegend unzugänglichen Brombeeren bis zu 2 m Höhe (Abb. 4) im Westen des Geltungsbereichs stellt eine sehr geeignete Habitatstruktur dar.

Die Haselmaus ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Stark gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

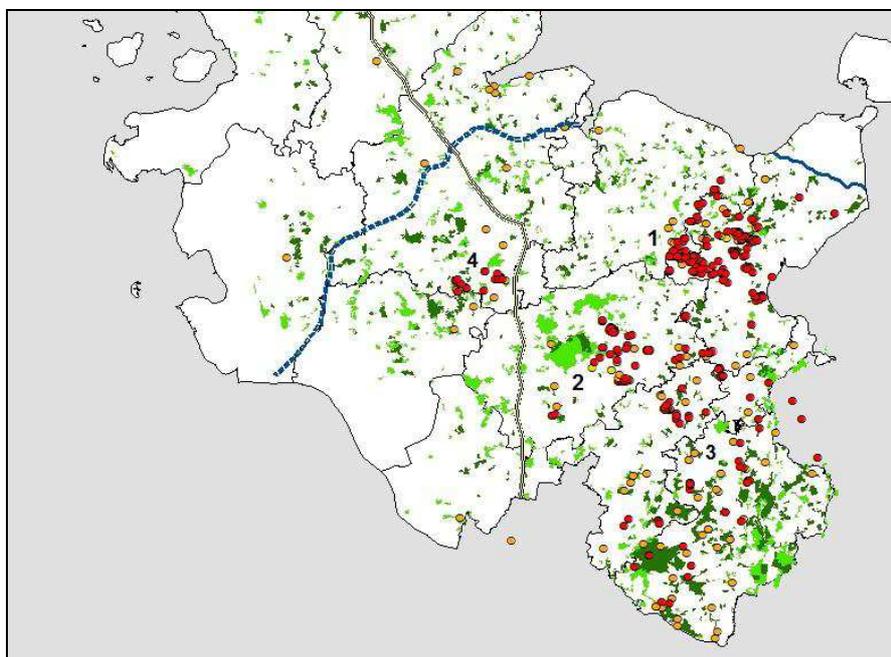


Abb. 5: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009)

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten aufgrund der Jahreszeit des Untersuchungszeitraums (Februar 2018) keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Es befindet sich ein Gebäude im Bereich des Bauhofes, welches abgerissen werden soll (Abb. 6). Der Schuppen weist keine Eignung als Winterquartier auf, eine Wochenstuben oder Sommer- oder Zwischenquartiernutzung ist jedoch nicht auszuschließen.

Großbäume befinden sich nicht direkt im Plangebiet, sodass im Geltungsbereich keine Baumquartiere möglich sind. Aufgrund der direkten Nähe zu einem großen Waldbereich im Westen ist eine Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	V	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		V	D	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		3	-	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Abb. 6: Schuppen im Bauhofgelände als potentielles Fledermausquartier (Foto: F. Liedl)

4.3 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 30 Brutvogelarten nachgewiesen oder können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	VS	§§
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	-	-		b
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-		b
Buntspecht*	<i>Picoides major</i>	-	-		b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	3		b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		b

Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	V	b
Amsel*	Turdus merula	-	-	b
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	b
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-	b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	b
Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	-	-	b
Elster	Pica pica	-	-	b
Dohle	Corvus monedula	V	-	b
Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	-	-	b
Feldsperling	Passer montanus	-	V	b
Haussperling*	Passer domesticus	-	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	b
Grünling*	Chloris chloris	-	-	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
 * = nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Es wurden auch gefährdete Arten als Brutvögel festgestellt, bzw. sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit zu erwarten.

Als potentielle Habitate sind vor allem die Gehölzsukzession im Südosten, das Brombeergebüsch im Westen, die dicht eingewachsene Efeuuzäunung sowie die Baumbestände am nordöstlichen, nordwestlichen und südlichen Plangebietsrand zu nennen. Die Baumbestände liegen jedoch weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben von der Planung unberührt.

Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).

4.4 Amphibien

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Dennoch können zeitweise Vorkommen von Amphibien-Individuen euryöker Arten nicht ausgeschlossen werden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.5 Reptilien

Im Geltungsbereich sind Reptilien aufgrund der Habitatgegebenheiten im trockenen Ruderalbereich mit einzelnen Steinhaufen und besonnten Stubben und Bodenaufschüttungen nicht auszuschließen, konnten jedoch bisher jahreszeitlich bedingt (Untersuchungszeitraum Februar 2018) nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Relevanz besteht zum jetzigen Untersuchungszeitpunkt und wird im weiteren Verfahren näher untersucht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Populationen kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet nicht auszuschließen sind:

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		G	-	-	b
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>		-	-	-	b
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		2	V	IV	s

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung zunehmend
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

4.7 Libellen

Im nahen Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen folgender Libellenarten bekannt (LLUR) und aufgrund der Habitatstrukturen auch im Plangebiet anzunehmen:

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	-	-	-	-	b
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	-	-	-	-	b
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	-	-	-	-	b
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	-	-	-	-	b
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	-	-	-	-	b
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	-	-	-	-	b
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	-	-	-	-	b
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	-	-	-	-	b
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	-	-	-	-	b
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	-	-	-	-	b
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	-	-	-	-	b
Gebänderte Heidelibelle	<i>Sympetrum pedemontanum</i>		3	2	-	b
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	-	-	-	-	b
Gemeinde Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	-	-	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Winkler et al. 2011, Deutschland: Ott et al. (2015)

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung zunehmend

FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).

§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Da genannten Arten wurden im Plangebietsumfeld nachgewiesen und können hier auch weiterhin die Strukturen nutzen. Von daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007).

4.7 Flora

Es wurden keine streng geschützten Pflanzen verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Haselmaus

5.1.1 Ausgangssituation

Die Haselmaus lebt in dichtem, meist unzugänglichem Gebüsch, welches im Geltungsbereich im Westen zu finden ist. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird angenommen und nicht näher untersucht.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist beim Entfernen des Brombeergebüsches nicht ausgeschlossen.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die dichten Brombeergebüsche im Westen des Plangebietes sind geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass bei der Entnahme der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfüllt wird.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist im Zuge der Planung erfüllt.

5.1.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Haselmaus erfüllt und entsprechend planungsrechtlich zu vermeiden (Kap. 6). Da die Haselmaus eine nach EU-Recht geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist, gilt allgemeines Verschlechterungsverbot für die Lebensbedingungen dieser Art.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet konnten aufgrund der Jahreszeit keine Kontakte mit Fledermäusen nachgewiesen werden. Eine Nutzung als Sommerquartier oder als Wochenstube ist nicht auszuschließen. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist ebenfalls anzunehmen.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Da der Abriss des Schuppens geplant ist, kann ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden und durch Einhaltung der Fristen (Kap. 6) umgangen werden.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind am Schuppen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann erfüllt sein. Durch Einhaltung der Abrisszeiträume für Gebäude mit Wochen- oder Sommerquartiernutzung sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen, kann das Verbot umgangen werden.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Durch den Gebäudeabbruch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht auszuschließen und der Verbotstatbestand „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG kann erfüllt sein. Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kann dieser umgangen werden (Kap. 6). Eine maßgeblich Einschränkung der Nahrungsfunktion erfolgt nicht, da im Zuge der Planung neue für die Arten nutzbare Strukturen entstehen.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, können aber durch geeignete Ersatzquartiermaßnahmen sowie Einhaltung der Fristen ausgeglichen und umgangen werden (Kap. 6).

5.3 Europäische Vogelarten

5.3.1 Ausgangssituation

Im Geltungsbereich bilden Einzelgehölze, das Brombeergebüsch und die Sukzession im Süden sowie die dichte Efeuhecke im Bereich des Bauhofes geeignete Strukturen als Habitat und Brutplatz verschiedener Vogelarten. Dachüberstände an dem Gebäude bieten

ebenfalls potentielle Brutplätze. Großbäume oder kapitale Gehölzbestände befinden sich nur in Randlage des Plangebietes und werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es handelt sich bei den vorkommenden Vogelarten um vorwiegend Gehölzrandbesiedler (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012) und Arten, die an Siedlungsnähe und die Gegenwart des Menschen gewöhnt sind.

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabensbedingt von einzelnen Gehölzentnahmen sowie von Gebäudeabbruch betroffen sein. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann durch Einhaltung der Eingriffsfrist (Kap.6) ausgeschlossen werden.

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen und Gebäudeanteile bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da Anteile des Gehölzbestandes im Plangebiet entfallen und das Bestandsgebäude abgebrochen wird, ist der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfüllt. Auch hier gilt die Eingriffsfrist (Kap.6) zur Vermeidung einzuhalten.

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Unter den im Plangebiet vorkommende Brutvögeln sind geschützte Arten und Arten der Vorwarnliste. Da umfangreiche Gehölzentnahmen geplant sind, ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist bei den Gehölzentnahmen in der Bauphase sowie beim Abbruch der Gebäude während der Brutzeit in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) erfüllt. Durch die Einhaltung der Fristen ist dies zu umgehen (Kap. 6).

5.3.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten können durch Einhaltung der Eingriffsfrist für Gehölzentnahmen sowie der Frist für Gebäudeabriss vermieden werden (Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Diese Frist gilt auch für Abriss der Gebäudes als potentieller Brutplatz.

Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 CEF- Maßnahmen und Abrisszeiträume

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet ein Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form eines dichten Gehölzstreifens beeren- und nusstragender Arten als Ersatzhabitat für die Haselmaus. Dieser ist durch Zäune unzugänglich einzufassen und zu sichern. Geeignete Gehölzarten sind der Umweltbeurteilung (ALSE GmbH, 2018) zu entnehmen. Das Entfernen des bestehenden Brombeergebüsches kann erst erfolgen (Beachtung der Eingriffsfrist für Gehölze), wenn sich die neue Gehölzstruktur etabliert hat und Habitatbedingungen aufweist.

Weiterhin sind 2 Fledermaus- Doppelquartieren als Ersatz für die entfallenden potentiellen Habitate aufzuhängen. Die Quartiere (z.B. Schwegler, Flachkästen des Typs 1FF) sind fachlich korrekt an Großbäumen in räumlicher Nähe des Plangebietes anzubringen. Um BNatSchG § 44 Absatz 3 gerecht zu werden, ist der Abriss des Gebäudes bei einer reinen Sommerquartier- und Wochenstubennutzung zwischen 1. Dezember und 28. Februar durchzuführen (NABU, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH). Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotsbeständen nötig.

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „nordwestlich der Schmilauer Straße (L 202), nördlich der Stadtgrenze, südöstlich der Straße Röpersberg, südwestlich Ehrenmal und Kleingartengelände“ in Ratzeburg eine floristisch-faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Bei Gehölzentnahmen und Gebäudeabbruch ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5(2) vom 1. März bis 1. Oktober einzuhalten. Der Abriss des Schuppens ist bei einer reinen Sommerquartier- und Wochenstubennutzung von Fledermäusen zwischen 1. Dezember und 28. Februar durchzuführen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) in Bezug auf die Haselmaus ist ein dichter Gehölzstreifen im Nordosten des Plangebietes frühzeitig anzulegen und zu entwickeln. Weiterhin sind für entfallende Quartiermöglichkeiten der Fledermäuse 2 Ersatzquartierkästen in Plangebietsnähe anzubringen.

In Bezug auf mögliche Reptilienvorkommen sind noch nähere Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2018 nötig.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 4. Fassung
- Bundesamt für Naturschutz: www.ffh-anhang4.bfn.de [23.11.2016]
- Doeringhaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

-
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Mierwald, U., Romahn, K.S. (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Schaefer, M. (2010) : Brohmer - Fauna von Deutschland, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim, 23. Auflage
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)
- Winkler, C., Drews, A., Behrends, T., Bruens, A., Haacks, M., Jödicke, K., Röbbelen, F., Voß, K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 3. Fassung